

**Satzung der Gemeinde Dobbin-Linstow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. Seite 499) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 1 und 6, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow nach ihrer Sitzung vom 28.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Dobbin-Linstow ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Dobbin-Linstow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührenggegenstand

- 1) Die von der Gemeinde Dobbin-Linstow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dobbin-Linstow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke – vgl. ALKIS Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015 – Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2015 – II 260 - 560-19304-2014/002-011 (AmtsBl. M-V 2015 Seite 586). Danach werden gleichwertige Nutzungsarten zu Berechnungseinheiten zusammengefasst. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten die nachfolgenden Berechnungseinheiten:
 - befestigte/bebaute Fläche
 - Verkehrsfläche
 - Wasserfläche
 - Wald/Holzung
 - Heidefläche/Unland
 - Grünland/Streuobstwiese
 - Landwirtschaftlich genutzte Fläche
 - Sonstige grundsteuerpflichtige Fläche

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Berechnungseinheiten auf, so ist für jede Berechnungseinheit die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation WBV Obere Peene“ zu dieser Satzung enthält die Gebührensätze je Hektar Berechnungseinheit, wobei auf volle Hektar gerundet wird.
- 4) In jedem Fall sind die ersten 4000 m² je Berechnungseinheit gebührenfrei.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese in Sammelbescheiden zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- 2) Nach jährlich zu erfolgender Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ der Gemeinde Dobbin-Linstow.

Dobbin-Linstow, den 28.06.2016

gez. Baldermann
Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 28.06.2016
gez. D. Lommack
Amt Krakow am See